

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Fernschreibnummer 15507, Telefax (0 27 42) 200 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Zufahrt: Parkgarage P 3

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	77 - GE/19 87
Datum:	9. OKT. 1997
Verteilt	10.10.1997

Beilagen

LAD1-VD-9103/30

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

17.001/11-4/97

Bearbeiter

Mag. Kleiser

(0222) 53110

(0 27 42) 200

Durchwahl

2108

Datum

1997

Betrifft

Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 in der Fassung des Entwurfes vom 18. September 1997 sowie des Nachtrages vom 23. September 1997 wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Begutachtungsverfahren:

Zunächst muß wiederum darauf hingewiesen werden, daß nach der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen des Bundes der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der NÖ Landesregierung vorbehalten sind.

Schon aus diesem Grund ist die im vorliegenden Fall gesetzte Begutachtungsfrist von nicht einmal 3 Wochen als zu kurz bemessen anzusehen. Dies um so mehr, wenn man bedenkt, daß der vorliegende Entwurf erst am 22. September 1997 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt ist, sodaß lediglich 9 volle Werktage für eine Begutachtung verblieben.

- 2 -

Auch ist die Ergänzung des vorliegenden Entwurfes mit der gerade in der Öffentlichkeit stark diskutierten Verlängerung des Bemessungszeitraumes erst nachträglich am 25. September 1997 beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt, was für diesen Bereich eine Begutachtung verunmöglichte.

Weiters entspricht die getroffene Vorgangsweise nicht der in der (politischen) Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (in Art. 1 Abs. 4 Z. 1) vereinbarten Mindestfrist von 4 Wochen.

Aus diesen Gründen konnte eine ausreichende Begutachtung nicht durchgeführt werden.

Vielmehr kann mit der getroffenen Vorgangsweise der Zweck eines Begutachtungsverfahrens, nämlich eine gründliche Durchsicht und Beurteilung des vorliegenden Entwurfes, nicht erreicht werden.

Eine eingehende Befassung mit den einzelnen Regelungsinhalten wird somit in der äußerst kurz bemessenen Begutachtungsfrist praktisch unmöglich gemacht.

II. Zu den Kosten des Entwurfes:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Realisierung des Gesetzesentwurfes mit finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landeshaushaltes verbunden ist. Beispielsweise ist eine Änderung der Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung von maßgeblichem Einfluß auf die individuelle Disposition von in einem privatrechtlichen Verhältnis zum Land Niederösterreich stehenden Personen. Wird die Pension von einer größeren Zahl von Personen dieser Beschäftigungsgruppe erst später angetreten, ist dies ein ausschlaggebender Faktor für diverse organisatorische und finanzielle Belange.

Dennoch entspricht der Entwurf nicht den Vorgaben des § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz, nach dem bei jedem Entwurf für ein Bundesgesetz auch die finanziellen Auswirkungen für die am Finanzausgleich beteiligten **anderen** Gebietskörperschaften darzustellen sind. Eine derartige Kostendarstellung ist im vorliegenden Entwurf nicht ent-

- 3 -

halten. (Auch die nachgesendeten finanziellen Erläuterungen bewerten den Entwurf nur „aus der Sicht des **Bundshaushaltes**“).

Daher kann aus Sicht des Landes zu den Kosten keine Stellungnahme abgegeben werden.

III. Zum Inhalt des Entwurfes:

1. Zunächst muß an dieser Stelle auf das Problem von Sammelgesetzen im Bundesgesetzblatt hingewiesen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts- Änderungsgesetzes 1997 sollen wiederum durch einen Gesetzgebungsakt zwölf verschiedene Bundesgesetze geändert werden. Diese Vorgangsweise schadet der Übersichtlichkeit des Rechtsbestandes und wurde bereits in der Lehre deutlich kritisiert (Walter in ÖJZ 1996, Seite 760). Dagegen ist es Vorgabe des NÖ Landesgesetzblattes, den betroffenen Bürger jederzeit die geltende Fassung der ganzen Rechtsvorschrift in dem Zusammenhang erkennbar zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 lit.c) des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3).
2. Ansonsten konnte aufgrund der kurz bemessenen Begutachtungsfrist eine inhaltliche Beurteilung des Entwurfes nicht erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö ll

Landeshauptmann

LAD1-VD-9103/30

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

